

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
-Flurneuordnungsbehörde-**



Flurneuordnungsverfahren Gnevkow
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Gnevkow, Altenhagen, Gültz und Hohenmocker
Aktenzeichen: 5433.31/71-041

**Beschluss
über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens „Gnevkow“**

Nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren „**Gnevkow**“ (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) wird hiermit in den Gemeinden Gnevkow, Altenhagen, Gültz und Hohenmocker, nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gnevkow	Gnevkow	1	1-82, 88-278
Gnevkow	Gnevkow	2-3	gesamte Flur
Gnevkow	Letzin	1	1-5, 6/2, 7/2, 9/2, 10/2, 11-25
Gnevkow	Letzin	2	gesamte Flur
Gnevkow	Letzin	3	4/2, 5/2, 6, 7, 8/1, 8/4, 9/3, 10/3, 11-63
Gnevkow	Letzin	4	8/2, 9/2, 10-36, 37/5, 37/8, 38/2, 39, 40/7, 40/8, 40/9, 41
Gnevkow	Letzin	5	gesamte Flur
Gnevkow	Prützen	2	1-14, 34-39, 41-50, 53, 54, 58
Altenhagen	Philippshof	2	109-112, 117-121, 123, 127, 128, 131, 132, 135-137, 141
Gültz	Hermannshöhe	5	65-94
Hohenmocker	Peeselin	1	1, 2, 4/1, 4/2, 53-56, 58/1, 58/2, 59, 66, 83, 86, 94
Hohenmocker	Peeselin	5	15-33, 35, 36

Das Flurneuordnungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte rot gekennzeichnet, es umfasst nach dem Liegenschaftskataster ca. 1.616 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte in 17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120 in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

**„Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Gnevkow“
mit Sitz in Gnevkow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Die Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u.a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligte.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u.a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls kann die Flurneuordnungsbehörde die Wiederaufforstung anordnen (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Die Zielstellungen des Verfahrens sind in ihrer Gesamtheit bestmöglich durch ein Verfahren gemäß § 86 Flurbereinigungs-gesetz zu erreichen.

Diese sind:

- Verbesserung der Agrarstruktur in Verbindung mit der Landschaftspflege
- Auflösung von Nutzungskonflikten zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben untereinander oder mit dem Naturschutz
- Verbesserung der Grundstücksstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Besitzstände in der Ortslage
- Ermöglichung und Durchführung von Maßnahmen der Dorfentwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse
- Rückständiger Grunderwerb nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
- im Ortsteil Prützen sollen Maßnahmen zur Dorferneuerung und Entlastung des Ortskerns von landwirtschaftlichem Verkehr erfolgen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Optimierung des Wasserrückhaltevermögens in der Fläche zur:
 - Bewältigung der Folgen des Klimawandels und Dürrevorsorge,
 - Verbesserung der landwirtschaftlich nutzbaren Wasserressourcen,
 - Förderung von CO₂-Speicherung in organischen Böden und zum Klimaschutz und
 - Förderung landeskultureller Funktionen und Biodiversität

Die genannten Ziele entsprechen dem Regelungsinhalt des § 86 FlurbG.

Auch die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG sind erfüllt:

- Befürwortung der Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens seitens der Gemeinde Gnevkow,
- Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurneuordnungsverfahren und die zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

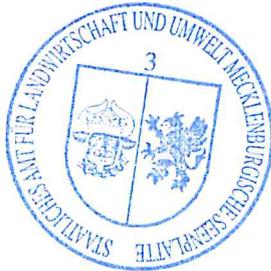
VII.

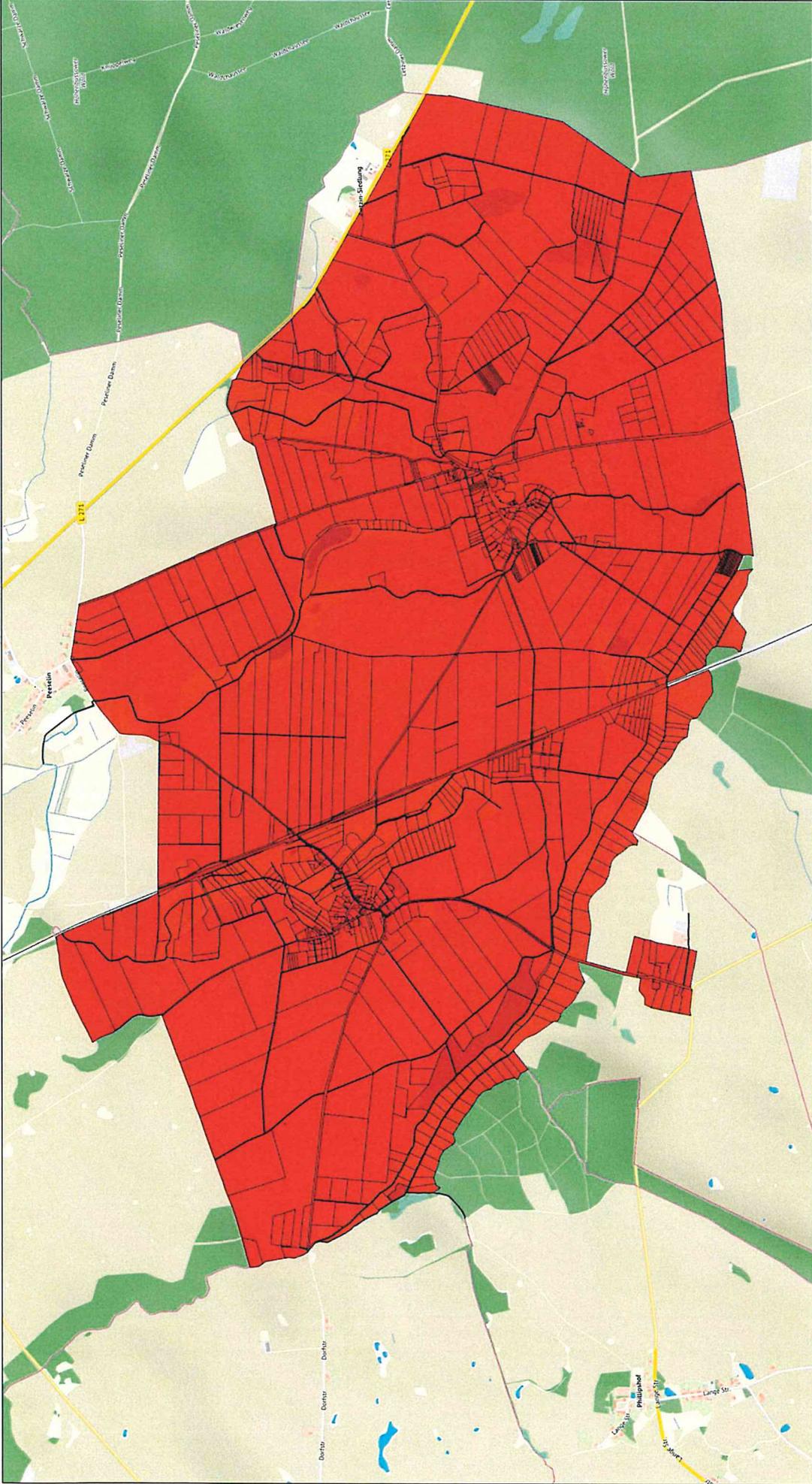
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 08.11.2022


Linke
(Amtsleiter)





Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Flurneuerordnungsverfahren Gnevkow

nach § 86 FlurbG

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gebietskarte (vom 08.11.2022)



Verfahrensgebiet

Gemeinde

Gnevkow

Altenhagen

Gültz

Hohenmöcker

Gemarkungen

Gnevkow, Letzin, Prützen

Philipshof

Hermannshöhe

Peeselin